



Schwarzenbergplatz 4, 1031 Wien
Österreich
+43 (1) 711 35-0
www.iv-net.at

Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

ergeht per E-Mail an:

Hildegard.Schlegl@parlament.gv.at
Daniela.Prainer@parlament.gv.at

Wien, 12. August 2013

Stellungnahme der Industriellenvereinigung zum Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Cap, Mag. Gerstl und Mag. Musiol betreffend den Antrag 2177/A sowie zum. Antrag gem. § 27 Abs. 1 GOG-NR betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 und das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung bedankt sich für die Gelegenheit, zu den vorliegenden Gesetzesentwürfen wie folgt Stellung zu nehmen.

Dem Ersuchen des Parlaments, die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates im elektronischen Weg zu übermitteln, wurde entsprochen.

Einzelne Aspekte zu den eingebrachten Änderungsanträgen

Art. 41 Abs. 2 B-VG; § 24 GONR

Der generellen Aufwertung des Volksbegehrens im Sinne des Art. 41 B-VG steht die Industriellenvereinigung sehr offen gegenüber. Denn allzu oft wurden in der Vergangenheit durchaus komplexe und in der Sache gerechtfertigte Volksbegehren in Ausschüssen „vergraben“. Nun wären die Volksvertreter in ihrer Gesamtheit verpflichtet sich mit einem spezifischen Bürgeranliegen gründlich auseinanderzusetzen. Dies wird noch dadurch forciert, als der Vorschlag auch das Verbot von Dringlichen Anfragen, oder Ähnliches, für diese spezielle Sitzung miteinschließt.

Aus Sicht der Industriellenvereinigung erscheint dieser Vorschlag als ein probates Mittel, den Parlamentarismus zu stärken und die Bürger näher an politische Entscheidungsprozesse heranzuführen.

Art. 49c B-VG; § 24 GONR

Verständlich erscheint der Wunsch der Politik noch „näher am Wähler“ zu sein, als durch den oben diskutierten Entwurf (Art. 41-BVG).

Allein dies vermag nicht darüber hinwegzutäuschen, dass Volksbegehren beziehungsweise Volksbefragungen anfällig für populistische Stimmungsmache und daher missbrauchsgefährdet sind. So zeigt auch die Vergangenheit, dass bei Volksbegehren nur selten „das Volk“ beehrte. Meistens beehrte eine Partei oder eine Institution, die sich des Volkes bediente. Das erfolgreichste Volksbegehren, jenes gegen den Bau des Wiener Konferenzentrums (1982), wurde von einer Partei getragen, das zweiterfolgreichste („Gegen Gentechnik“, 1997) von einem Printmedium, Nummer drei („Aufhebung der Fristenlösung“, 1975) und Nummer vier („Für die 40-Stunden-Woche“, 1969) wiederum von Parteien und anderen Institutionen. Zu guter Letzt sei noch das Bundesheer-Volksbegehren in Erinnerung gerufen. Keines der Projekte hätte zum Zeitpunkt des Volksbegehrens eine Mehrheit im Nationalrat gefunden.

Darüber hinaus umfasst die Liste der Ausnahmen annähernd 2/3 der potentiellen Regelungsmaterie, um wesentliche Verfassungsgrundsätze nicht aushebeln zu lassen. Dies allein würde die geplante Direktheit der Demokratie deutlich schmälern (diese Zahl ergibt sich aufgrund der Tatsache das rund 2/3 der österreichischen Gesetze auf EU-Recht basieren. Insofern ist dies bereits eine konservative Annahme).

Aus Sicht der Industriellenvereinigung ergeben sich aus der vorliegenden Gemengelage daher zwei Problemfelder:

Einerseits besteht die reale Gefahr, dass sich Stimmberechtigte aufgrund des umfassenden Ausnahmenkatalogs „vor den Kopf gestoßen“ fühlen und somit die wohlmeinende Intention des Gesetzgebers genau in das Gegenteil ausschlägt; mithin die Politikverdrossenheit noch verstärkt.

Andererseits birgt ein so starker Ausbau der plebiszitären Demokratie die Möglichkeit, dass Mehrheiten in drastischer Weise über Minderheiten entscheiden. Genau wegen dieser Schwächen haben fast alle demokratischen Staaten ein System repräsentativer Demokratie, das Augenblicksstimmungen besser abfedert und Minderheiten wirksamer vor möglicher Willkür der Mehrheit schützt.

Letztlich zeigt auch ein Blick über die Grenzen, dass zwar stets einige direktdemokratische Elemente auf allen politischen Ebenen vorgesehen sind, ihre Ausgestaltung aber oftmals sehr restriktiv angelegt ist. In Deutschland beispielsweise sieht das Grundgesetz - abgesehen vom Initiativrecht, das dem österreichischen Volksbegehren entspricht - derzeit eine direktdemokratische Mitwirkung des Volkes nur bei einer Totalrevision des Grundgesetzes (Art. 146 GG) sowie bei der Neugliederung des Bundesgebietes (Art. 29 Abs. 2 ff. GG) vor.

Und selbst im Mutterland der Demokratie - in Großbritannien - wurden bis dato bloß zwei (!) Referenden abgehalten. Allgemein können Referenden überdies immer nur vor oder nach der Gesetzesverordung eines Antrages abgehalten werden können und somit weder inhaltliche Vorgaben machen noch rechtlich bindend sein.

Auch Frankreich beschränkt sich in seiner Ausformung des Referendums gemäß Art. 88/5 der Verfassung auf die Ratifizierung von EU- und völkerrechtlichen Verträgen (doch selbst bei einem ablehnenden Plebiszit, kann das Parlament jedoch die Annahme des Gesetzentwurfs unter gewissen Umständen zulassen (Art. 89).



Insgesamt ergibt sich aus dieser Bestandsaufnahme aus Sicht der Industrie kein Mehrwert, die Rechtsfigur des „qualifizierten Volksbegehrens“ einzuführen. Vielmehr wird angeregt, die vorgeschlagenen Änderungen des Art. 41 Abs. 2 B-VG; § 24 GONR mit Leben zu erfüllen.

§ 100 GONR

Österreich hat sich im Bereich des e-Governments den Ruf eines Vorreiters erworben. Insofern ist es nur konsequent, nunmehr bei Petitionen den Weg für elektronische Unterstützungserklärungen zu öffnen. Darüber hinaus würde dadurch die Rechtslage verwirklicht werden, die bereits für EU-Bürgerbegehren (Art. 5 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011) gilt. Insofern scheint dieses Ansinnen tatsächlich geeignet, die politische Partizipation des Bürgers zu erhöhen.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen der Industrie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG

Mag. Peter Koren
Vize-Generalsekretär